



Studien- und Prüfungsordnung

der

Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen

Staatlich anerkannte Fachhochschule der Stiftung für Kunst und Kunsttherapie Nürtingen

Stand 01.09 2007

Neufassung der
Studien- und Prüfungsordnung der

Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen

Staatlich anerkannte Fachhochschule der Stiftung für Kunst und Kunsttherapie
Nürtingen

vom 1. März 2004

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBL. S. 73), hat die Hochschulleitung der Staatlich anerkannten Fachhochschule für Kunsttherapie Nürtingen in Abstimmung mit der Dozentenkonferenz am 13. Januar 2004 folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 14. Januar 2000 beschlossen.

Mit Erlass vom 6. April 2004, AZ.: 42-869.197/15 hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

A. Allgemeiner Teil
I. Abschnitt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für den grundständigen Studiengang **Kunsttherapie**.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 3 c FHG entsprechend.

§ 2 Vorpraktikum, Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Ein Vorpraktikum von 6 Monaten Dauer ist erforderlich. Es soll in einer sozialen Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Altenheim, Jugendhaus, Einrichtung für behinderte Menschen) absolviert werden. Tätigkeiten, die gleichwertige Erfahrungen vermitteln, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

Alternativ zum Vorpraktikum wird eine abgeschlossene künstlerische Ausbildung (FH, Kunsthochschule oder gleichwertige künstlerische Ausbildung) bzw. eine Ausbildung in einem sozialen Beruf als Zulassungsvoraussetzung anerkannt.

(Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen siehe § 7)

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen, insbesondere kunsttherapeutischen und künstlerischen Studiensemester, das integrierte praktische Studiensemester, die beiden 6-wöchigen Hospitationen und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach der im Besonderen Teil bestimmten Semesterzahl mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird im Besonderen Teil festgelegt.

- (4) Durch Beschluss der Hochschulleitung kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltung aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 4 Hospitationen und Praktisches Studiensemester

- (1) In der vorlesungsfreien Zeit des Grundstudiums muss eine Hospitation im Umfang von mindestens 120 Stunden abgeleistet werden. Sie dient dem Kennenlernen des Berufs- und Arbeitsfeldes und der berufspraktischen Orientierung des Studiums. Das praktische Studiensemester ist das 6. Semester.
- (2) Eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder eine einschlägige Ausbildung kann die Hospitation ersetzen.
- (3) Im Praktischen Studiensemester sind in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis 20 Wochen, mindestens aber 95 Präsenztage abzuleisten. Während des praktischen Studiensemesters werden Studierende in der Regel von einem Professor im Umfang von vier Wochenstunden betreut.
- (4) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (5) Über die Ausbildung während der praktischen Studiensemester hat der Studierende einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praxisberichtes und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben; wird das praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet beurteilt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamtes.
- (6) Die Beschaffung eines Platzes für ein Praktisches Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Leiter des Praktikantenamtes zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Ein praktisches Studiensemester soll nur begonnen werden, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studiensemester erfolgreich erbracht wurden.
- (8) Es wird ein Praktikantenamt eingerichtet. Dem Praktikantenamt obliegt die organisatorische Abwicklung des praktischen Studiensemesters und der Hospitationen, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. Das Praktikantenamt wird von einem vom Rektor beauftragten Professor geleitet.
- (9) Weitere Details regelt die Praktikumsordnung der Hochschule.

§ 5 Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Besonderen Teil werden die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.
- (2) Im Besonderen Teil werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Prüfungsvorleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung zu erbringen sind. Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Fachprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung sollen bis zu dem im Besonderen Teil bestimmten Studiensemester abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen auf Antrag abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Den Studierenden werden auf Anfrage für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens zwei Semester oder die Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung insgesamt drei Studiensemester überschreitet (§ 39 Abs. 2 FHG).
- (4) Der Anspruch auf Zulassung zur Prüfungsleistung der Diplomprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist,
 2. die Richtlinien des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung und hinreichenden Allgemeinbildung in Studiengängen an Fachhochschulen nachweisen kann und
 3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§§ 20 und 24) und gegebenenfalls die für ein ordnungsgemäßes Studium gebotenen Prüfungsleistungen, die für ein vorangegangenes Semester vorgeschrieben sind, erfolgreich erbracht hat,
 4. eine Erklärung darüber vorlegt, dass in demselben oder in einem nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 FHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch keine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung endgültig nicht bestanden wurde,
 5. das Vorpraktikum erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in demselben oder einem nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 FHG durch Satzung der Hochschule eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 39 Abs. 2 FHG erloschen ist.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit der Studiensemester erbracht.
- (2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese

Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen wird im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausurarbeiten können auch Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten Lehrveranstaltungsübergreifend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3, 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 22 und 29) gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich dem Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholungen von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder die eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von einer Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 oder 2 betroffene Person kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden verlangen, dass die Entscheidung von einem Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. In begründeten Fällen kann der Besondere Teil vorsehen, dass eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die im Grundstudium vorgesehene Hospitation und sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung erfolgreich absolviert sind.
Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.
- (4) Wurde die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. In den Fällen von § 13 Abs. 1 Satz 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils entsprechenden Semesters abgelegt werden. Im praktischen Studiensemester können höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Wird die Frist für die

Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen – Staatlich anerkannte Fachhochschule der Stiftung für Kunst und Kunsttherapie Nürtingen - Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen – Staatlich anerkannte Fachhochschule der Stiftung für Kunst und Kunsttherapie Nürtingen - im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige praktische Tätigkeiten (Hospitationen) (§ 4 Abs. 1 und 2) werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung sowie die durch Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus dem nach § 89 Abs. 7, Satz 3 FHG vom Wissenschaftsministerium ernannten externen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Hochschulleitung, den Professoren, (alternativ: 3 Professoren, sowie deren Stellvertreter) und dem Leiter des Prüfungsamtes.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Hochschulleitung bestellt. Der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche gegen abgelehnte Härteentscheidungen gemäß § 14 Abs. 4 und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium (§ 39 Abs. 2, Satz 3 FHG).

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren als Prüfer nicht zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Diplomarbeit und die mündliche Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über:

1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
2. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13) sowie die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 14),
3. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17).

Zeugnisse und Urkunden werden vom Rektor und vom Prüfungsausschussvorsitzenden ausgestellt.

II. Abschnitt Diplom-Vorprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurde.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Die Diplom-Vorprüfung ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 20 Fachliche Voraussetzungen

Im Besonderen Teil werden die Art und Zahl der Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung zu erbringen sind.

§ 21 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Im Besonderen Teil werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Fachprüfungen nach Art und Zahl bestimmt.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.
- (2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

III. Abschnitt Diplomprüfung

§ 23 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiengangs. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Fachprüfung der Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

§ 24 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Diplomprüfung abgelegt werden soll, die Diplom-Vorprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 15 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen fehlen.
- (2) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung zu erbringen sind.
- (3) Der Nachweis, bis wann die erfolgreiche Teilnahme an dem Praktischen Studiensemester spätestens zu erbringen ist, wird im Besonderen Teil geregelt.

§ 25 Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Im Besonderen Teil wird für die Diplomprüfung festgelegt, welche Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 26 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Diplomarbeit ist frühestens nach Abschluss des sechsten Semesters und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen auszugeben.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig

sind. Die Diplomarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Diplomprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

- (3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt auf Antrag der Studierenden über den Prüfungsausschuss. Für die Ausgabe legt der Prüfungsausschuss einheitliche Termine fest. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.
- (6) Die Ausführungsbestimmungen sind in der Diplomarbeitsordnung der Hochschule geregelt

§ 27 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechende gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 28 Zusatzfächer

Studierende können sich einer Fachprüfung in höchstens zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Im Besonderen Teil wird für einzelne Fachnoten und die Note der Diplomarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (3) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Zusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag - das Ergebnis der Fachprüfung in den Zusatzfächern (§ 28) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden war.

§ 30 Diplomgrad und Diplomurkunde

- (1) Die Fachhochschule verleiht nach bestandener Diplomprüfung im Studiengang Kunsttherapie den Diplomgrad

Diplom-Kunsttherapeut (Fachhochschule), abgekürzt Dipl.-Kunsttherap. (FH),

Absolventinnen den Diplomgrad

Diplom-Kunsttherapeutin (Fachhochschule), abgekürzt Dipl.-Kunsttherap. (FH).
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend nach § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil

§ 33

Gliederung und Belegung im Studiengang Kunsttherapie

- (1) Im Studiengang Kunsttherapie umfasst das Grundstudium drei Semester.
- (2) In den vorlesungsfreien Zeiten des Grundstudiums ist eine Hospitation im Umfang von 6 Wochen, bzw. mind. 120 Std. abzuleisten.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 148 Semesterwochenstunden.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden "Semestertabellen 1-3".
- (5) Im Grundstudium gilt für die Pflichtfächer „Kunsttherapeutische Grundlagen“ folgendes: Aus 6 unterschiedlichen Ansätzen müssen vier Prüfungsleistungen (drei in Form von Arbeitsbüchern und eine Hausarbeit in Fach Kunsttherapeutische Theorien) und aus der gleichen Fächerkombination zwei Prüfungsvorleistungen nach eigener Wahl erbracht werden.
Im Hauptstudium sind aus den angebotenen kunsttherapeutischen Fächern zwei Hauptseminare und vier Fachseminare zu wählen. Eines der beiden Hauptseminare muss 100% pädagogische Anteile beinhalten. Über die zwei Hauptseminare und zwei der Fachseminare ist als Prüfungsleistung jeweils ein Arbeitsbuch zu erbringen.
- (6) Die für den erforderlichen Abschluss des Hauptstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und den zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den "Semestertabellen 5-8".
- (7) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung sowie der Diplomprüfung, die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und der Fachnoten ergeben sich aus Tabellen „Diplom-Vorprüfung“ und „Diplomprüfung“.
- (8) Die erfolgreiche Teilnahme am Praktischen Studiensemester ist durch die Vorlage der Praktikumsbescheinigungen und des fächerübergreifenden Praktikumsberichts in der Regel bis spätestens 6 Wochen nach Beginn des 7. Semesters zu erbringen.
- (9) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate.

Semester 1

Fachrichtung	Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung
Kunsttherapie	Kunsttherapeut. Grundlagen P	Se	2 SWS 2 SWS	AB	Pr
Kunst	Grundausbildung I P	PS	6 SWS	KA	
Kunstwissenschaften	Kunstgeschichte I P	VL	2 SWS		Pr
	Bildanalyse I P	Se	2 SWS		R
Medizin	Psychodynam. Grundlagen P	VL	2 SWS	R	
Psychologie	Wahrnehmungspsychologie P	VL	1 SWS	H	Pr
	Wissenschafts- u. Erkenntnistheorie P	VL	1 SWS		
Allgemeine Fächer	Propädeutikum P	Se	1 SWS		Pr
Summe			19 SWS	4	5

Abkürzungen:

P	Pflichtfach
WP	Wahlpflichtfach
Se	Seminar
PS	Praxisseminar
VL	Vorlesung
KA	Künstlerische Arbeit
H	Hausarbeit
AB	Arbeitsbuch
Kl	Klausur (90 min)
R	Referat
Pr	Protokoll

Semester 2

Fachrichtung	Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung
Kunsttherapie	Kunsttherapeut. P Grundlagen	Se	2 SWS 2 SWS	AB	Pr
Kunst	Grundausbildung II P	PS	6 SWS	KA	
Kunstwissen- schaften	Kunstgeschichte II P	VL	2 SWS	Pr	
	Kunstgeschichte oder WP	Se	2 SWS	R	
	Bildanalyse II WP	Se	(2 SWS)	(R)	
Medizin	Klinische Psychotherapie I P	VL	2 SWS		KI
Psychologie	Therapeutische Schulen I P	VL	2 SWS		KI
	Entwicklungs- psychologie P	VL	2 SWS	H	
Allgemeine Fächer	Kunsttherap Praxis und Institution P	Se	1 SWS		R
Summe			21 SWS	5	4

Abkürzungen:

P	Pflichtfach
WP	Wahlpflichtfach
Se	Seminar
PS	Praxisseminar
VL	Vorlesung
KA	Künstlerische Arbeit
H	Hausarbeit
AB	Arbeitsbuch
KI	Klausur (90 min)
R	Referat
Pr	Protokoll

Semester 3

Fachrichtung	Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung
Kunsttherapie	Kunsttherapeut. Grundlagen P	Se	2 SWS 2 SWS	AB H	
Kunst	Grundausbildg. III P	PS	6 SWS	KA	
Kunstwissenschaften	Kunstgeschichte III P	VL	2 SWS		Pr
	Bildanalyse III P	Se	2 SWS		R
Medizin	Klinische Psychotherapie II P	VL	2 SWS	KI	
Psychologie	Therapeutische Schulen II P	VL	2 SWS	KI	
	Therap. Gesprächsführung u. Intervention I P	Se	2 SWS		Pr
Allgemeine Fächer	Kunsttherap. Praxis und Institution P	Se	1 SWS		R
Summe			21 SWS	5	4

Abkürzungen:

P	Pflichtfach
WP	Wahlpflichtfach
Se	Seminar
PS	Praxisseminar
VL	Vorlesung
KA	Künstlerische Arbeit
H	Hausarbeit
AB	Arbeitsbuch
KI	Klausur (90 min)
R	Referat
Pr	Protokoll

Semester 4

Fachrichtung	Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung
Kunsttherapie	Hauptseminare WP	PS	4 SWS		AB
	Fachseminare WP	PS	4 SWS		AB
Kunst	Künstlerische Ausbildung I WP	PS	6 SWS	KA	
Kunstwissenschaften	Positionen zeitgenössischer Kunst P	VL	1 SWS		Pr
Medizin	Klinische Psychotherapie III P	VL	2 SWS		KI
Psychologie	Sozialpsychologie P	Se	2 SWS		Pr
	Therapeutische Gesprächsführung u. Intervention II P	PS	2 SWS		Pr
Allgemeine Fächer	Forschungsansätze der Kunsttherapie I P	Se	1 SWS		Pr
Summe			22 SWS	1	7

Abkürzungen:

P	Pflichtfach
WP	Wahlpflichtfach
Se	Seminar
PS	Praxisseminar
VL	Vorlesung
KA	Künstlerische Arbeit
H	Hausarbeit
AB	Arbeitsbuch
KI	Klausur (90 min)
R	Referat
Pr	Protokoll

Semester 5

Fachrichtung	Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung
Kunsttherapie	Hauptseminare WP	PS	4 SWS	AB	
	Fachseminare WP	PS	4 SWS	AB	
Kunst	Künstlerische Ausbildung II WP	PS	6 SWS	KA	
Kunstwissenschaften	Positionen zeitgenössischer Kunst P	VL	1 SWS		Pr
Medizin	Psychotraumatologie P	VL	1 SWS	KI	
Psychologie	Therapeutische Gesprächsführung u. Intervention III P	PS	2 SWS		Pr
Allgemeine Fächer	Forschungsansätze der Kunsttherapie II P	Se	1 SWS		Pr
	Berufskunde P	Se	1 SWS		Pr
Summe			20 SWS	4	4

Abkürzungen:

P	Pflichtfach
WP	Wahlpflichtfach
Se	Seminar
PS	Praxisseminar
VL	Vorlesung
KA	Künstlerische Arbeit
H	Hausarbeit
AB	Arbeitsbuch
KI	Klausur (90 min)
R	Referat

Semester 6 (Praktikumssemester)

	Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung
	Supervision	PS	2 SWS		Pr
	Praktikum	min. 92 Präsenztage		H fachübergreifend mit Supervision und Kunsttherap. Hauptseminare	
Summe			2 SWS	1	1

Abkürzungen:

P	Pflichtfach
WP	Wahlpflichtfach
Se	Seminar
PS	Praxisseminar
VL	Vorlesung
KA	Künstlerische Arbeit
H	Hausarbeit
AB	Arbeitsbuch
KI	Klausur (90 min)
R	Referat
Pr	Protokoll

Semester 7

Fachrichtung	Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung
Kunsttherapie	Hauptseminare WP	PS	4 SWS		AB
	Fachseminare WP	PS	4 SWS		AB
Kunst	Künstlerische Ausbildung III WP	PS	6 SWS	KA	
Psychologie	Praxisprojekt: Psychotherapeut. Kunsttherapie P P	Se	2 SWS	1 H/R fächerübergreifend mit kunstth. Hauptseminar s.o.	
Allgemeine Fächer	Kunsttherap. Praxis und Institution P	Se	4 SWS		R
	Imaginative Verfahren WP	Se	2 SWS		Pr
	oder Gestalttherapie WP Berufsrecht P	(Se) Se	(2 SWS) 2 SWS	KI	(Pr)
Summe			24 SWS	3	4

Abkürzungen:

P	Pflichtfach
WP	Wahlpflichtfach
Se	Seminar
PS	Praxisseminar
VL	Vorlesung
KA	Künstlerische Arbeit
H	Hausarbeit
AB	Arbeitsbuch
KI	Klausur (90 min)
R	Referat
Pr	Protokoll

Semester 8

Fachrichtung	Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung
Kunsttherapie	Hauptseminare WP	PS	4 SWS	AB	
	Fachseminare WP	PS	4 SWS	AB	
	Kunsttherapeutische Theorien P	VL	2 SWS	R fachübergreifend mit Kunst	
Kunst	Künstlerische Ausbildung IV WP	PS	6 SWS	KA	
Allgemeine Fächer	Psychoth.u.Spiritualität oder WP	Se	1 SWS		Pr
	Künstl.-therap. Identität WP	PS	(1 SWS)		(Pr)
	Wissenschaftspraxis P	Se	1 SWS		Pr
	Berufsplanung P	Se	1 SWS		Pr
Summe			19 SWS	4	3

Gesamt Semester 1 – 8 (ohne Vordiplom und Diplomprüfungen)			148 SWS	27 Prüfungsleistungen davon 3 fachübergreifend	32 Prüfungsvorleistungen
--	--	--	----------------	---	---------------------------------

Abkürzungen:

P	Pflichtfach
WP	Wahlpflichtfach
Se	Seminar
PS	Praxisseminar
VL	Vorlesung
KA	Künstlerische Arbeit
H	Hausarbeit
AB	Arbeitsbuch
KI	Klausur (90 min)
R	Referat
Pr	Protokoll

Übersichtstabellen über prüfungsrelevante Leistungen

Prüfungsrelevante Leistungen Grundstudium

Fachprüfung	Prüfungsleistungen PL	Prüfungs- vorleistungen PVL	Gewichtung der Note der Prüfungs- leistung	Gewichtung der Fachnote	
Diplomvorprüfung DVP	Kolloquium (20' fachübergreifend)		1	2	
Kunsttherapie	Kth. Grundlagen 1		1	3	
	Kth. Grundlagen 2		1		
	Kth. Grundlagen 3		1		
	Kth. Grundlagen 4		1		
		Kth. Grundlagen 5			
		Kth. Grundlagen 6			
Kunst	Grundausbildung 1		1	3	
	Grundausbildung 2		1		
	Grundausbildung 3		1		
Kunstwissenschaften		Bildanalyse 1		2	
	Bildanalyse 2 oder Kunstge.-Seminar		2		
		Bildanalyse 3			
		Kunstgeschichte 1			
	Kunstgeschichte 2		1		
		Kunstgeschichte 3			
Medizin	Psychodyn.Grundlagen		1	2	
		Klin. Psychoth. 1			
	Klin.Psychotherapie 2		2		
Psychologie		Therap. Schulen 1		2	
	Therap. Schulen 2		2		
		Wiss.Erkenntnisth.			
	Entw.psychologie		1		
	Wahrn.psychologie		1		
		Ther. Gesprächsf. und Intervention 1			
Allgemeine Fächer		Propädeutikum			
		Kth. Praxis u. I. 1			
		Kth. Praxis u. I. 2			
Summe	14 PL + 1 DVP	13 PVL			

Prüfungsrelevante Leistungen Hauptstudium

Fachprüfung	Prüfungsleistungen PL	Prüfungsvorleistungen PVL	Gewichtung der Note der Prüfungsleistung	Gewichtung der Fachnote
Diplomprüfung DP	Diplomarbeit (fachübergreifend)		2	12
	Mündliche Prüfung (35' fachübergreifend)		1	
	Diplomkolloquium Kunst (15')		1	
Kunsttherapie		Hauptseminar 1		6
	Hauptseminar 1		1	
		Hauptseminar 2		
	Hauptseminar 2		1	
	Fachseminar 1		1	
	Fachseminar 2		1	
		Fachseminar 3		
		Fachseminar 4		
	Kth. Theorien		1	
Praktikumsbericht		1		
	Supervision			
Kunst	Kunst 1		1	4
	Kunst 2		1	
	Kunst 3		1	
	Kunst 4		1	
Kunstwissenschaft		Posit. zeitgenössischer Kunst 1		
		Pos. zeit. Kunst 2		
Medizin		Klinische Psychotherapie 3		2
	Psychotraumatologie		1	
Psychologie		Soz.-Psychologie		2
		Therap. Gesprächsführung 2		
		Th.Gesprächsf. 3		
	Praxisprojekt		1	
Allg. Fächer		Forschungsansätze i. d. KTH 1		1
		Forschungsans.2		
		Wissensch.praxis		
		Berufskunde		
	Berufsrecht		1	
		Berufsplanung		
		Kth. Praxis und Institution		
		Imaginative Verfahren oder Gestalttherapie		
	Psychotherapie u. Spiritualität oder Künstlerisch-therap. Identität			
Summe	13 PL + 1 DP	19 PVL		

§ 34 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. März 2004 in Kraft; gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule für Kunsttherapie Nürtingen vom 25. Januar 2000 außer Kraft.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits im Hauptstudium befinden, legen die Prüfungsleistungen des Hauptstudiums nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ab.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Fachhochschule für Kunsttherapie Nürtingen im Grundstudium studieren, legen die Diplom-Vorprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ab.

Nürtingen, den 28. April 2004



Prof. Hartmut Majer
Rektor